STADT TUTTINGEN



Amtliche Bekanntmachun

Satzung über die Durchführung von Verkaufssonntagen aus besonderem Anlass am 22.04.2018 und 07.10.2018

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Autgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14.02.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017, hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 05.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Ausbildungsbörse mit gleichzeitig stattfinden-Aus Anlass der dem Tag der offenen Tür am Hochschulcampus und weiteren Veranstaltungen zum Thema "Ausbildung und Handwerk" am 22.04.2018 sowie aus Anlass der Tuttlinger Gesundheitstage mit Gesundheitsmesse und vielen weiteren themenbezogenen Aktionen am 07.10.2018 dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels innerhalb des in der Anlage schraffierten Bereichs abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 LadÖG am Sonntag, den 22.04.2018, sowie am Sonntag, den 07.10.2018, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutzbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten

- 1. Die Vorschriften des Feiertagsgesetzes, des § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung, die Bestimmungen des Arbeitszeitge-setzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswid-rigkeiten im Sinne des § 15 LadÖG.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<u>Hinweis:</u> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der der Sitzung, die Genehmigur Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, den 05.02.2018

Emil Buschle Erster Bürgermeister

